

Chemische Beständigkeit und Zusammensetzung der Sätze

(Toxizität, Selbstentzündung)

In pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken dürfen nicht enthalten sein:

- Arsen und Arsenverbindungen
- Blei und Bleiverbindungen
- Quecksilberverbindungen
- Pikrate und Pikrinsäure
- weisser Phosphor
- Schwefelblüte
- Schwefel mit freier Säure (als H_2SO_4) mit mehr als 0,002 %
- Kaliumchlorate mit mehr als 0,15 % Bromatgehalt
- Gallate und Gallussäure (bei Luftheulern)
- Zirkon mit einer Partikelgrösse von weniger als 40 μm , ausgenommen für Anzündsätze
- Lacke und Klebstoffe, Binder und dergleichen, die die Stabilität des Satzes nachteilig beeinflussen
- Chlorate zusammen mit Metallen, Sulfiden, Kaliumhexazyanoferat-(II)
- Chlorate zusammen mit Schwefel, ausgenommen für Amorces
- Chlorate zusammen mit rotem Phosphor, ausgenommen für Amorces, Partyknaller und Reibanzünder
- Gemische mit einem Chloratgehalt von mehr als 80 %

In pyrotechnischen Gegenständen die zu Vergnügungszwecken für die Verwendung in Räumen bestimmt sind:

Nur Nitrocellulose mit einem Gewichtsanteil an Stickstoff von nicht mehr als 12,6 %

Generell

Enthält ein pyrotechnischer Gegenstand mehrere Sätze, so sind diese so anzuordnen, dass keine gefährlichen oder verbotenen Mischungen entstehen können.